

Stadt Kassel Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Bebauungsplan der Stadt Kassel VII/8 „Vogelsang“
(Behandlung der Anregungen aus der Ämterbeteiligung)

Anlage 3

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
Stadt Kassel - Liegenschaftsamt, Grundstücksniedrungen, Umlegungen, Erwerb von Grundstücken	1	04.04.2012	<p>Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt muss abwägen und entscheiden, ob die im Lageplan rot angelegt dargestellte Fläche (Anlage zur Stellungnahme) (Zufahrt einschließlich angrenzender Grünflächen) künftig nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche benötigt wird, als Bestandteil der Baufläche festgesetzt werden kann, in einem förmlichen Wegeeinziehungsverfahren entwidmet werden muss und an den Vorhabenträger verkauft werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Erwerb der bezeichneten Fläche durch den Vorhabenträger ist jedoch für die Realisierung des Vorhabens nicht notwendig. Eine diesbezügliche Anregung bzw. Entscheidung wurde seitens des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes nicht abgegeben.</p>
			<p>Mit Grundstückskaufvertrag vom 8.12.2011 hat die Stadt Kassel (Liegenschaftsamt) die im Lageplan gelb dargestellte Teilfläche des Flurstücks 156/82 (alte Bezeichnung) erworben. Diese Fläche ist bereits Teil der öffentlichen Verkehrsfläche (Wendehammer). Soll die Fläche Teil der öffentlichen Verkehrsfläche bleiben, sollte die Fläche nicht in den Planbereich einbezogen werden (Entscheidung vom städt. Straßenverkehrs- und Tiefbauamt).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Beschreibung des Sachverhaltes entspricht nicht dem aktuellen Stand, da die bezeichnete Fläche bereits an den Vorhabenträger veräußert wurde. Die Platzierung erfolgt daher als private Verkehrsfläche (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung).</p>
			<p>Zwischen der östlichen Grenze des B-Plangebietes und dem Gehweg der Eichwaldstraße befindet sich ein Grünstreifen (im Lageplan grün angelegt dargestellt). Dieser Grünstreifen ist Teil der Josef-von-Eichendorff-Schule. Das städt. Schulverwaltungsamt sollte abwägen und entscheiden, ob diese Fläche künftig für Schulzwecke benötigt wird oder als Bestandteil der Baufläche festgesetzt und an den Vorhabenträger verkauft werden kann.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt Der Vorhabenträger wird die bezeichnete Fläche erwerben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend angepasst.</p>
			<p>Wird mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, sollte in diesem auf die erforderlichen Grunderwerbsregelungen hingewiesen werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt Der städtebauliche Vertrag wird auf die erforderlichen Grunderwerbsregelungen hinweisen.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
Stadt Kassel – 60 - Bauverwaltungsaamt KASSELWASSER	2	05.07.2012	Bevor Grunderwerbsverhandlungen aufgenommen werden können, müssen die städtischen Fachämter dem Verkauf zustimmen.	<p>Den Anregungen wird gefolgt</p> <p>Der Anschluss der inneren Erschließung und deren technische und gestalterische Ausführung an das öffentliche Straßenverkehrsnetz erfolgt entsprechend einem mit der Stadt Kassel und dem Kasseler Entsorgungsbetrieb vor Durchführung der Maßnahme zu schließenden Straßen- und Kanalausbau- und Übereignungsvertrag. Die Abstimmung der technischen Ausführung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Erschließungs trägern.</p>
Stadt Kassel – 40 - Schulverwaltungsaamt Bauaufsicht	3	05.07.2012	Eine Entwässerung des Geltungsbereiches des Bebauungspfanes in den Kanal Vogelsang ist aus hydraulischen Gründen nicht möglich. Das Schmutzwasser ist über einen Kanal in die Eichwaldstraße abzuleiten. Unter Umständen kann es hierfür erforderlich sein, die tiefliegenden Gebäude Teile über eine Hebeanlage zu entwässern, um einen Rückstaufreien Abfluss zu gewährleisten. Das Niederschlagswasser ist in die Losse einzuleiten. Hierfür wäre es von Vorteil, wenn die erforderlichen Leitungsrechte bereits im Bebauungsplan gesichert werden. Einer gezielten Versickerung kann nur dann zugestimmt werden, wenn diese entsprechend des technischen Regelwerks möglich ist. Die Versickerungsmöglichkeiten sind über ein umfassendes Bodengutachten nachzuweisen.	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt</p> <p>Der Querschnitt der Zufahrten basiert auf Wenderadien üblicher Fahrzeuge, gleichwohl bewegt sich die Dimensionierung aufgrund der Grundstücksgrenzen am vertriebaren Minimum. Es liegt darüber hinaus kein brandschutztechnischer Einwand vor. Sollte im Zuge der technischen Ausführung Optimierungsbedarf entstehen, sind geringfügige Anpassungen der Fahrrächen im Kurvenbereich denkbar, was jedoch keine An-</p>
Stadtsteiniger Kassel	4	10.07.2012	Es bestehen keine Einwände oder Anregungen.	
Stadt Kassel – 40 - Schulverwaltungsaamt Bauaufsicht	5	11.07.2012	Es bestehen keine Einwände oder Anregungen.	

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
Stadt Kassel – 632 - Bauaufsicht (Brand-schutz)	7	11.07.2012	Sind im Planungsgebiet Gebäude mit Brüstungshöhen über 8 m über dem Gelände errichtet, ist sicher zu stellen, dass je ein Fenster einer Nutzungseinheit über eine Feuerwehrdrehleiter zu erreichen ist (Feuerwehrzufahrt) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstückstellen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehr Einsatzes erforderlich sind. Die Feuerwehrzufahrten müssen bis zu einer Höhe von 3,50 m von Bewuchs frei gehalten werden. Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090 auszulegen. Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Decken, die befahren werden können, müssen die DIN 1055-3 (3:2006 Ziffer 6.4.4) entsprechen. Ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW Arbeitsblatt W 405) über Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100 m ist sicher zu stellen. Einrichtungen für die Feuerwehr wie Hydranten und	<p>passung der Plandarstellung erfordert.</p> <p>Das im Bebauungsplan festgelegte Geh- und Fahrrecht sichert die Erschließung der bestehenden und künftigen Garagen/Cärports. Die Festlegung weiterer Geh- und Fahrrechte ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da sie im Zusammenhang mit der künftigen Teilung/Grunderwerb stehen. Die Innere Erschließung des Vorhabens ist mit den getroffenen Festsetzungen ausreichend gesichert.</p> <p>Die Festsetzungen werden um den Ausschluss von Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
			Einspeisevorrichtungen sind gemäß DVG/W Arbeitsblatt W 405 und W 331 auszuführen und sind von Bewuchs frei zu halten.	
Stadt Kassel – 6621 – Straßenverkehrsamt Straßenbau	8	27.07.2012	Im Bereich der Straße Vogelsang (Hausnummern 1-11) verläuft die Radroute 5, Anbindung Herkules-Wartburg-Radweg. Infolge der inneren Erschließung (erhöhtes Parken im Bereich der Straße Vogelsang) darf der Radverkehr nicht behindert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Stadt Kassel – 51 - Jugendamt	9	08.08.2012	Es bestehen keine Einwände oder Anregungen.	
Stadt Kassel – Frauenbüro / Frauenbeauftragte	10	09.08.2012	Es bestehen keine Einwände oder Anregungen.	
Stadt Kassel – 6312 - Stadtplanung	11	10.08.2012	Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Bettenhausen, nicht in der Gemarkung Kassel. Es sind zwei Fluren innerhalb des Bereiches, Flur 5 und 8. Der Stempel innerhalb des Planbildes ist dementsprechend anzupassen. In der Begründung unter Punkt 2 muss bei den Angaben der Flurstücke die Lage in der jeweiligen Gemarkung und Flur berücksichtigt werden. Die meisten Flurstücke liegen in der Gemarkung Bettenhausen, Flur 5, das Straßennetzstück '134/4' der Eichwaldstraße liegt aber in der Gemarkung Bettenhausen, Flur 8. Die Angabe der Gemarkung und der Flur gehört zu einer Flurstückbezeichnung zwingend dazu, diese auch in anderen Gemarkungen und Fluren vorkommen kann. Die Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches in der Abb. 1 ist nicht korrekt (nordwestliche Grenze und Straßenflurstück).	Der Anregung wird gefolgt Die textlichen und grafischen Angaben werden entsprechend angepasst.